



Gemeinde Altdorf  
Landkreis Böblingen

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung)**

vom 11. Dezember 2018

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) **Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 40) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,68 Euro.**
- (2) **Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr 0,57 Euro.“**

## § 2

Diese Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 01.03.2011 (zuletzt geändert am 09.12.2014) tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt,

Altdorf, den 11. Dezember 2018

Erwin Heller  
- Bürgermeister –

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.